



BISTUM
TRIER



Geistlich leben

Rahmenbedingungen für die Fachgruppe Geistliche Begleitung

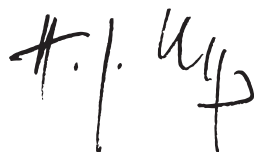
„RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE FACHGRUPPE GEISTLICHE BEGLEITUNG“

STAND 1. MAI 2015

Die beigefügten „Rahmenbedingungen für die Fachgruppe Geistliche Begleitung“ – Stand Mai 2015“ – hat die Fachgruppe für Geistliche Begleitung im Bistum Trier selbst entwickelt. Sie sind vom Strategiebereich 2: Personal im Bischöflichen Generalvikariat durchgesehen und geprüft worden.

Sie entsprechen den Vorgaben der Pastoralcommission der Deutschen Bischofskonferenz und den dort festgehaltenen inhaltlichen und formalen Bestimmungen zu Zielen, Ethos und Ausbildung dieses professionalisierten Fachdienstes in der Katholischen Kirche in Deutschland. Sie entsprechen auch den Leitlinien der Leitungskonferenz und vormaligen Hauptabteilungsleiterkonferenz des Bischöflichen Generalvikariates vom Juli 1994 für die Aufgabenstellung von Fachgruppen im Rahmen der Unterstützungssysteme für pastorale Berufe im Bistum.

Trier, den 1. Mai 2015
Für den Strategiebereich 2



Dr. Hermann Josef Groß
Direktor

1. Fachgruppe Geistliche Begleitung

Sie ist eine Einrichtung des Bistums Trier.

Sie wird geleitet vom Leiter der Diözesanstelle Exerzitien, Geistliche Begleitung und Berufungspastoral. Alle Mitglieder bieten qualifiziert den Dienst der Geistlichen Einzelbegleitung an. (Einzelne können auch Exerzitien und Gruppen geistlich begleiten.)

1.1 Bedeutung für das Bistum Trier

Durch die Fachgruppe Geistliche Begleitung kommt das Bistum seiner Verantwortung nach, die zur Verkündigung beauftragten und sich darauf vorzubereitenden Frauen und Männer in Ämtern und Diensten der Kirche als glaubwürdige Zeugen und Zeuginnen zu stärken und zu fördern.

Grundlage ihres Lebens und Dienstes ist die lebendige Christusbeziehung im Umfassen der ganzen Person. „Es geht nicht um Arbeitskräfte, die ihren Job machen, sondern um Menschen, die von ihrem Glauben gemäß dem Evangelium Zeugnis ablegen.“ (R. Zollitsch, Der pastorale Dienst in einer Zeit der Aussaat, Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz 185, 2004)

Die Studien- und Ausbildungsordnungen aller pastoralen Dienste und Ämter fordern eine Erfahrung mit Geistlicher Einzelbegleitung als Zulassungs-/Anstellungskriterium.

Ebenso fordern die Bischöfe für angehende Religionslehrerinnen und Religionslehrer die Förderung der gläubigen Persönlichkeit und deren geistliche Begleitung (vgl. Ausführungsbestimmungen für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel „Religionslehrerin/Religionslehrer“ im Bistum Trier, Kirchliches Amtsblatt Nr. 98 vom 1. Juni 2007).

Das Ende der Ausbildung schließt die Geistliche Bildung und den eigenen spirituellen Weg nicht ab, sondern ist lebenslange Aufgabe. Die persönliche Berufung ist immer wieder neu zu entdecken und zu leben, gerade in den Veränderungen und Umbrüchen unserer schnelllebigen Zeit.

1.2 Zielgruppen

- Hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Menschen auf der Suche nach einem pastoralen Beruf und/oder einer geistlichen Lebensform
- Frauen und Männer in Studium und Ausbildung zu pastoralen Diensten und Ämtern
- Lehramtsstudierende des Faches Katholische Religion
- Religionslehrerinnen und Religionslehrer

1.3 Verständnis von Geistlicher Einzelbegleitung

Geistliche Begleitung beginnt da, wo ein Mensch den Wunsch hat, vor Gott zu wachsen und die Beziehung mit ihm zu vertiefen und sich als Person in der Nachfolge Jesu formen und bilden zu lassen.

Im Mittelpunkt der geistlichen Begleitung steht die Beziehung zwischen Gott/Jesus Christus und dem/der Begleiteten. Geistliche Begleitung geht mit, sie führt nicht.

Der ganze Mensch kommt ins Gespräch in seinen Glaubens- und Alltagsfragen, in seinen Sehnsüchten und Wünschen, in seinen Hoffnungen und Ängsten, in allem, was sein Leben ausmacht.

Geistliche Begleitung erfolgt normalerweise in regelmäßigen Abständen (4 - 6 Wochen) über einen längeren Zeitraum. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Begleitete täglich eine gewisse Zeit für Gebet und Stille reserviert, um sein Leben auf Gott hin zu ordnen.

Geistliche Begleitung ist zu unterscheiden von einem Krisen-/Seelsorgegespräch sowie von Lebensberatung, Coaching und Supervision. Sie kann keine Therapie ersetzen.

Ebenso sind Geistliche Begleitung und das Sakrament der Versöhnung zu unterscheiden. Geistliche Begleitung ist mit freundschaftlichen oder dienstlichen Beziehungen nicht vereinbar. Geistliche Begleitung ist frei und kann nicht zur Personalführung instrumentalisiert werden.

1.4 Inhalt der Geistlichen Einzelbegleitung

- In Beziehung kommen zu sich selbst, zur eigenen Lebenswirklichkeit und mit Gott
- Das Wirken des Geistes Gottes in der eigenen Lebensgeschichte entdecken und bejahen lernen
- Mit Gott/Jesus Christus in einen Dialog kommen über alltägliche und bedeutsame Erfahrungen des eigenen Lebens
- Klarer sehen lernen und sein Leben ordnen
- Hilfe zum Umgang mit Krisen und Zeiten des Umbruchs
- Den Alltag aus der Beziehung zu Gott/Jesus Christus gestalten
- Einübung ins Gebet
- In der Vertrautheit mit dem dreifaltigen Gott zu wachsen
- Hinführung zu Umkehr und Versöhnung
- Klären der „persönlichen Berufung“
- Hilfen zur Entscheidungsfindung und zum Treffen verantworteter Lebensentscheidungen
- Vertiefung getroffener Entscheidungen und des Verständnisses des eigenen Dienstes

1.5 Zustandekommen Geistlicher Einzelbegleitung

Wer Begleitung wünscht, kann sich direkt an die mögliche ausgewählte Begleiterin/den ausgewählten Begleiter wenden. Eine Liste anerkannter Geistlicher Begleiterinnen und Begleiter finden sich auf der Website der Diözesanstelle (www.exerziten.bistum-trier.de). Die Mitarbeiter/innen der Diözesanstelle können dabei vermitteln.

Die/der Begleitende und die/der Begleitete schließen in einem Erstgespräch eine Übereinkunft. Diese enthält die Zustimmung zur o. g. inhaltlichen Beschreibung von Geistlicher Einzelbegleitung und zu folgender äußeren Form:

Geistliche Einzelbegleitung ist grundsätzlich längerfristig angelegt. Für mindestens ein halbes Jahr finden in vierwöchigem bis sechswöchigem Abstand Gespräche bis zu einer Zeitstunde bei dem/der Begleitenden statt. Spätestens nach einem Jahr wird in einem Auswertungsgespräch entschieden, wie und ob die Begleitung weitergehen soll.

1.6 Kosten für Begleitete

Den Begleiteten steht der Dienst der Geistlichen Begleitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe kostenfrei zur Verfügung. Bei Begleitern/innen, die nicht in einem pastoralen Dienstverhältnis zum Bistum stehen, werden Sondervereinbarungen getroffen. Hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in Absprache mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung gewährt.

Die Fahrtkosten innerhalb des Bistums werden bis 100 km innerhalb und außerhalb des Bistums erstattet (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 72 2009).

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe

Die Fachgruppe besteht aus Personen, die eine anerkannte längerfristige Ausbildung in geistlicher Einzelbegleitung abgeschlossen haben.

2.1 Standards der Ausbildung

- Personenzentrierte Gesprächsführung
- Exegetische Kenntnisse
- Wissen um die Abgrenzung zu anderen Formen von Begleitung und Therapie
- Kenntnis psychischer Störungen/Krankheitsformen
- Kenntnis der Exerzitiendynamik
- Ignatianische Einzelexerziten
- Geistliche Einzelbegleitung
- Erfahrungen in geistlicher Begleitung anderer
- Supervision
- Leibarbeit

2.2 Zustandekommen der Mitarbeit

Die Mitglieder der Fachgruppe werden vom Leiter der Diözesanstelle Exerziten, Geistliche Begleitung und Berufungspastoral nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung in Rücksprache mit dem Zentralbereich 1.2: Seelsorge und Pastorales Personal und dem Direktor des Strategiebereiches 2: Personalplanung und -entwicklung im Bischöflichen Generalvikariat bestellt. Die Bestellung erfolgt nach einem persönlichen Gespräch und eingereichtem Aufnahmeantrag in schriftlicher Form für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Mitarbeit kann verlängert werden.

2.3 Umfang/Vergütung der Mitarbeit

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeit) des Bistums erhalten keine gesonderte Vergütung. Sie sind in einem Umfang von bis zu 10% (22 Arbeitstage; ca. 8 Begleitungen/Monat, 4 halbtägige kollegiale Praxisberatungen/Jahr, Jahrestagung) ihrer regulären wöchentlichen Arbeitszeit dafür freigestellt. Für diejenigen Mitglieder der Fachgruppe, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bistum stehen, ist eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils geltenden Honorarordnung möglich.

Die Abrechnung erfolgt über die Diözesanstelle.

2.4 Qualitätsstandards der Mitarbeit

- Regelmäßige Zeiten persönlichen Gebetes
- Teilnahme an begleiteten Einzelexerzitien
- Regelmäßiges persönliches Begleitungsgespräch bei einem/einer externen qualifizierten Geistlichen Begleiter/Begleiterin
- Kollegiale Praxisberatung/Supervision (bis zu viermal 0,5 Tage/Jahr)
- Regelmäßige Weiterbildung, 1,5 - 2 Tage /Jahr (z. B. Jahrestagung) und Teilnahme an der Jahreskonferenz
- Mindestens ein Reflexionsgespräch mit der Leitung der Fachgruppe im Beauftragungszeitraum
- Geistliche Einzelbegleitung wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Aufwandsentschädigungen regelt die Diözesanstelle im Rahmen der geltenden Honorarordnung des Bistums.
- Persönliche Lebensführung in Solidarität und Übereinstimmung mit dem Leben der katholischen Kirche
- Diskretion
- Selbstverpflichtung zu ethischem Handeln im Rahmen der gültigen Standards
- Schriftliche Anerkennung der vorgenannten Standards

2.5 Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen

- Ausgebildete Personen wenden sich an die Leitung der Fachgruppe und stellen einen Antrag.
- Die Leitung der Fachgruppe spricht qualifizierte Personen an.
- Kirchliche Mitarbeiter/innen, die eine Ausbildung in Geistlicher Einzelbegleitung anstreben, melden ihr Interesse bei den zuständigen Einsatzreferent/innen (Zentralbereich 1.2 im Generalvikariat) bzw. dem Bereich Personalentwicklung SB 2.2 im Generalvikariat/der Diözesanstelle Exerzitien an oder werden von diesen angesprochen. Im Vorfeld einer Genehmigung übernimmt die Diözesanstelle die fachliche und inhaltliche Beratung des/der Antragstellers/in. Erfolgte Genehmigungen werden ihr mitgeteilt. Für Personen, die nicht in einem kirchlich-pastoralen Dienstverhältnis stehen, werden Sondervereinbarungen getroffen.

3. Kommunikation

Die Leitung der Fachgruppe erstellt einen jährlichen Bericht für die interne und externe Kommunikation.

Richtlinien für ethisches Verhalten

Ethisches Verhalten fließt aus der gelebten Ehrfurcht vor Gott, vor mir selber und vor dem anderen, aber es ist nicht unbedingt die Realität jeder geistlichen Begleitung. Daher sollen diese Richtlinien mithelfen, wie die Mitglieder der Fachgruppe Integrität, Verantwortung und Treue in der Durchführung der geistlichen Begleitung entfalten können.

I. Der/Die geistliche Begleiter/in und er/sie selbst

1. Persönliche Spiritualität

Geistliche Begleiter/innen übernehmen die Verantwortung für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, indem sie

- a) an regelmäßiger geistlicher Begleitung teilnehmen,
- b) sich an persönliche und gemeinschaftliche Ordnungen und spirituelle Übungen halten.

2. Formung (Aus- und Weiterbildung)

Geistliche Begleiter/innen bilden sich laufend weiter, indem sie

- a) ihre Berufung zum Dienst der geistlichen Begleitung immer wieder im Geist der Unterscheidung überprüfen,
- b) ihre Selbsterkenntnis und innere Freiheit entwickeln,
- c) ihren Einblick in die Einflüsse der Kultur, des gesellschaftlich-historischen Kontextes, der Umwelt und der Institutionen vertiefen,
- d) das Studium der Schriften, der Theologie, der Spiritualität und anderer relevanter Disziplinen pflegen,
- e) an einer Schulung zu Fragen der Prävention von sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs teilnehmen.

3. Supervision

Geistliche Begleiter/innen erhalten Supervision als

- a) regelmäßige Intervision durch Kolleginnen/Kollegen (regionale Praxisgruppe),
- b) falls erforderlich, Einzelsupervision durch andere entsprechend qualifizierte Personen.

4. Persönliche Verantwortung

Geistliche Begleiter/innen beachten ihre eigenen Bedürfnisse außerhalb und innerhalb ihrer Begleitung auf verschiedene Weise, besonders durch

- a) die Sorge um sich selbst, d. h. ein kluges Gleichgewicht zwischen Gebet, Arbeit, Freizeit, Familie und persönlichen Beziehungen,
- b) das Bewusstmachen der Schwierigkeiten, die eine Rollen- oder Beziehungsvielfalt für die Effektivität bzw. die Klarheit der geistlichen Begleitung haben könnte,

- c) die Vermeidung von Situationen, welche die Integrität der geistlichen Begleitung kompromittieren,
- d) achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz und ehrliche Selbsterkenntnis bezüglich der eigenen Regungen und Wünsche,
- e) Achtsamkeit auf eigene unbewusste und unbeabsichtigete Signale und Vermeidung von Doppeldeutigkeiten in Worten und Handlungen,
- f) gebotene Zurückhaltung, wenn Begleitete sich um besondere emotionale Nähe bemühen, z. B. durch häufigere Besuche oder Einladungen nach Hause.

5. Grenzen

Geistliche Begleiter/innen erkennen ihre Grenzen

- a) bezüglich ihrer Energie, indem sie die Zahl der Begleiteten beschränken,
- b) bezüglich ihrer Aufmerksamkeit, indem sie die Treffen mit den Begleiteten zeitlich entsprechend verteilen,
- c) bezüglich ihrer Kompetenz, indem sie die Begleiteten – wenn nötig – an andere entsprechend qualifizierte Personen weiter verweisen.

II. Der/die geistliche Begleiter/in und der/die Begleitete

1. Feste Vereinbarungen

Am Beginn der Gespräche treffen geistliche Begleiter/innen mit den Begleiteten eine Vereinbarung über

- a) die Art der geistlichen Begleitung,
- b) die Rolle des/der Begleiters/Begleiterin und des/der Begleiteten,
- c) die Länge und Häufigkeit der Begleitgespräche,
- d) eine eventuelle finanzielle Entschädigung für den/die Begleiter/in oder die Institution,
- e) den Prozess der Evaluierung und der Beendigung der Beziehung.

2. Achtung der Menschenwürde

Geistliche Begleiter/innen achten die Würde der Begleiteten, indem sie

- a) deren Wertvorstellungen, Gewissen, Spiritualität und Theologie respektieren,
- b) die Motive, Erfahrungen oder Beziehungen der Begleiteten nur soweit notwendig näher erfragen,
- c) das Ungleichgewicht der Machtverteilung erkennen, das sich aus der geistlichen Begleitung ergibt und darauf achten, diese Situation nicht auszunützen,
- d) entsprechende physische und psychologische Grenzen gegenüber den Begleiteten festlegen und einhalten,
- e) jegliches sexualisierte Verhalten gegenüber den Begleiteten vermeiden, das betrifft auch Worte und Handlungen, die Manipulation, Missbrauch oder Nötigung darstellen,
- f) zu diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten aktiv Stellung beziehen und klar die Haltung des Bistums aufzeigen,
- g) sich für den Schutz der betroffenen Personen einsetzen, wenn sie erkennen, dass von ihnen Begleitete im Umgang mit Schwächeren sexuell übergriffig oder körperlich oder seelisch gewalttätig sind.

3. Vertraulichkeit

Geistliche Begleiter/innen wahren die Vertraulichkeit und die Privatsphäre der Begleiteten, indem sie

- a)** die Identität der Begleiteten schützen und die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Begleiteten respektieren,
- b)** jegliches mündliche oder schriftliche Material, das sich aus den Begleitgesprächen ergibt, vertraulich behandeln,
- c)** die Begleitgespräche in adäquater Umgebung abhalten,
- d)** sich mit gesetzlichen Bestimmungen auseinandersetzen, wenn in bestimmten Fällen den entsprechenden Behörden Meldung zu erstatten wäre (das betrifft z. B., wenngleich nicht ausschließlich, Misshandlung von Kindern, von alten Menschen, physische und sexuelle Gewalt gegen die eigene Person oder gegen andere).

III. Der/Die geistliche Begleiter/in und seine/ihre Mitwelt

1. Kolleginnen und Kollegen

Geistliche Begleiter/innen pflegen kollegiale Beziehungen zu Vertretern/innen von religiösen Gemeinschaften und von anderen Fachdisziplinen, indem sie

- a)** innerhalb der eigenen Disziplin und mit anderen Disziplinen gute Kontakte aufbauen,
- b)** eine begleitete Person, die in Therapie steht, auffordern, den/die Therapeuten/Therapeutin über die geistliche Begleitung zu informieren,
- c)** von Begleiteten die schriftliche Erlaubnis zur Enthebung vom Amtsgeheimnis einholen, wenn eine bestimmte Information zum Wohl des Begleiteten weitergegeben werden muss,
- d)** weder die Person noch die Arbeit von Vertreter/innen anderer religiöser Gemeinschaften oder Disziplinen herabsetzen.

2. Glaubensgemeinschaften

Geistliche Begleiter/innen unterhalten verantwortungsbewusste Beziehungen zu Glaubensgemeinschaften, indem sie

- a)** offen sind für Prozesse gemeinsamer Unterscheidung, Rechenschaft und Stützung,
- b)** in passender Form auf Lehren und Praktiken von Glaubensgemeinschaften zurückgreifen,
- c)** die Beziehung der/des Begleiteten zur eigenen Glaubensgemeinschaft achten.

3. Gesellschaft

Bei einem öffentlichen Auftreten wahren geistliche Begleiter/innen die Integrität der geistlichen Begleitung, indem sie

- a)** ihre eigene Qualifikation und Zugehörigkeit genau angeben,
- b)** die spezielle Art und den Zweck der geistlichen Begleitung genau definieren,
- c)** alle Menschen gleichermaßen achten unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Neigung, Alter, Religion, nationaler Herkunft, Familienstand, politischer Überzeugung, geistiger oder physischer Behinderung, persönlichen Vorlieben, persönlichen Merkmalen, Milieu oder Berufsstand.

(Die vorliegende Zusammenstellung ist entwickelt anhand der von der internationalen Konferenz geistlicher Begleiter/innen(SDI) herausgegebenen ethischen Richtlinien, vgl. Ordenskorrespondenz, 44. Jahrgang 2003, Heft 4.)



Geistlich leben

Kontakt: Diözesanstelle für Exerzitien, Geistliche Begleitung und Berufungspastoral · Paulusplatz 3 · 54290 Trier
Tel.: 0651/96637-0 · Fax: 0651/96637-20 · E-Mail: exerzitien@bistum-trier.de · www.exerzitien.bistum-trier.de